

Kurztitel

Bodenleger-Ausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1087/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 153/1998

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

30.06.1998

Text**Fachrechnen**

§ 11. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächenberechnung,
2. Volums- und Masseberechnung,
3. Materialbedarfsberechnung.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.